

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Abgabe Unterlagen für Steuerbegünstigung für im Jahr 2018 bezahlte Spesen für

- **Wiedergewinnungsarbeiten, Kauf Möbel und Elektrogeräte (50%), Bonus Grünflächen (36%)**
- **energetische Sanierung (65%, bzw. 50%)**

Die Steuerbegünstigung für die Wiedergewinnung von Wohnungen und für die energetische Sanierung von Gebäuden ist ein stark genutztes Instrument, um Steuern zu sparen. Die Begünstigung wird von immer mehr Personen beansprucht, wobei leider oft vergessen wird, die rigorosen substantiellen und formalrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Anlässlich der Steuererklärung für das Jahr 2018 sind die entsprechenden Spesen anzuführen, wobei die Kontrolle der Einhaltung der diesbezüglichen substantiellen Voraussetzungen und formalen Abwicklung für unsere Kanzlei jeweils einen größeren zeitlichen Aufwand darstellt. Da dieser während der „heißen“ Phase der Ausarbeitung der Steuererklärungen oft nur schwer zu bewältigen ist, ersuchen wir Sie deshalb, uns sämtliche Unterlagen für die Inanspruchnahme der diesbezüglichen Steuerbegünstigung bereits jetzt (und nicht erst bei Abgabe der restlichen Dokumente für die Steuererklärung) zur Verfügung zu stellen:

- **Mitteilung der Arbeiten an das Arbeitsinspektorat vor Beginn der Arbeiten (falls erforderlich)**
- **Baugenehmigung und Mitteilung Arbeitsbeginn an Gemeinde (falls erforderlich)**
- **Rechnungen**
- **Erklärung von jeder ausführenden Firma bezüglich Arbeitssicherheit und Sozialabgaben**
- **Zahlungen (Bankbeleg, aus welchem Ihre Steuernummer, die MwSt.-Nummer der beauftragten Firma und der Bezug auf das Gesetz hervorgeht)**
- **ENEA Meldung, im Falle von energetischer Sanierung und neu bei Wiedergewinnung mit Energieeinsparung**
- **APE - attestato di prestazione energetica – energetische Zertifizierung (falls erforderlich)**
- **evtl. Bestätigung des Technikers - asseverazione**
- **bei Miete bzw. Gratisleihe: entsprechenden Vertrag**
- **eventuelle Landesbeiträge für die Umbauarbeiten**

ACHTUNG NEU: bei Wiedergewinnungsarbeiten (50%), welche eine Energieeinsparung bewirken, ist erstmals auch eine ENEA-Meldung zu machen, und zwar grundsätzlich innert 90 Tagen, für 2018 (Arbeitsende 21.11.18) aber **innerhalb 19. Februar 2019**. Für diese Meldung benötigen Sie die Hilfe eines Technikers.

Siehe diesbezüglich auch unser Rundschreiben vom Dezember 2018.

Bitte stellen Sie uns aus internen organisatorischen Gründen obige Unterlagen **innert Februar 2019** zur Verfügung.

Meran, Februar 2018

Kanzlei CONTRACTA